

# Zertifikat

Wir bestätigen, dass

## Herr Sascha Stumpf

geboren am 31.05.1999 in 59423 Unna  
wohnhaft in: Massener Straße 110, 59423 Unna

am 25.1.2021 in 64354 Reinheim an unserem

Sachkundelehrgang „Töten von Wirbeltieren nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz inklusive sachgerechte Anwendung von Antikoagulanzen“

teilgenommen und in einer abschließenden Prüfung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erlangung der Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren die Schädlinge sind nachgewiesen hat.

### Lehrgangsinhalte

- Die aus Sicht der Schädlingsbekämpfung wichtigsten Inhalte des Tierschutzgesetzes
- Der Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG
- Informationen zu Aussehen, Lebensweise und Verhalten der für die Schädlingsbekämpfung wichtigsten Wirbeltierarten sowie zu ausgewählten Nichtzielarten
- Methoden, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung von Wirbeltieren
- Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schädlingsbefall (v. a. Schadnager) und Vergrämnungsmaßnahmen
- Verhalten und Biologie von Nagern
- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung gemäß dem aktuellen Leitfaden der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftungen von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/vPvB-Stoffen) & Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation beim Einsatz von Antikoagulanzen
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

### Prüfungskommission



Dr. rer. nat. Martin Felke (Diplom Biologe)  
Institut für Schädlingskunde



Dr. med. vet. Ingrid Müller

Hinweis: Dieser Sachkundelehrgang nach Tierschutzgesetz enthält auch Ausführungen zum Arbeitsschutz (Abschnitte 3 + 4 GefStoffV), ersetzt jedoch nicht die Sachkunde nach Anhang III Nr. 4 GefStoffV für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen. Anträge auf eine selbständige gewerbliche Tätigkeit als Schädlingsbekämpfer gemäß § 11 Tierschutzgesetz erfordern ggf. eine weitere, vertiefende Sachkunde bzw. ein Fachgespräch beim zuständigen Veterinäramt.